An die
Telekom-Control-Kommission sowie
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilferstraße 77-79
A – 1060 Wien

Vorab als Fax: 01 58 058 - 9191

CR/SZ + 43 (0) 1/96068/2069 01/96068/2192 28.06.2004

Betreff: Mobile Number Portability – Konsultation nach § 128 TKG 2003 – Stellungnahme der Telekabel Wien Ges.m.b.H

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telekabel Wien Ges.m.b.H. nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zu den gegenständlichen Entwürfen einer Vollziehungshandlung, welche die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen betreffend die mobile Rufnummernportierung zum Inhalt haben, wie folgt Stellung zu nehmen.

In der Folge genannte Nummerierungen etc beziehen sich ausschließlich auf den Entwurf zu Z 25/03 – 103. (H3G – TA)

Vorab ist als äußerst begrüßenswert festzustellen, dass die TKK richtig festgestellt hat (vgl Begründung 9.45), dass die potentiellen Nutznießer aus der Möglichkeit der Übertragung von Mobilrufnummern – abgesehen vom Endkunden – lediglich Mobilbetreiber nicht aber Festnetzbetreiber sein können. In diesem Licht scheint großteils auch die vorliegende Vollziehungshandlung ausgefallen zu sein.

Die Stellungnahme im Einzelnen zu den Spruchpunkten:

Pkt 1:
Es ist klarzustellen, wie „Kommt eine Partei DEN VERPFLICHTUNGEN aus dieser Anordnung nicht nach …" auszulegen ist, da die vorliegende Vollziehungshandlung den Parteien ja vielfache verschiedenartige Verpflichtungen auferlegt.

- Es ist unklar, was zu gelten hat, wenn die Verpflichtungen nur teilweise erfüllt werden.

- Offen ist, ob es zu einer **teilweisen Pönalzahlungspflicht** kommen kann, und wenn ja in welchem Ausmaß. Die Abstufungskriterien sind unklar.
- Umgekehrt: Wenn eine Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag fast vollständig erfüllt bleibt offen, ob es trotzdem eine Pönalzahlungspflicht in voller Höhe geben soll

Wenn eine Partei den Verpflichtungen aus der bevorstehenden Anordnung nicht nachkommt, so ist davon auszugehen, dass sie dies auch gegenüber den übrigen Betreibern (Anordnungspartner, Vertragspartner) nicht macht. Unklar bleibt, ob sie die Pönale dann – abhängig von der Anzahl der Anordnungen bzw Vertragspartner – mehrfach zu leisten hat.

Pkt 2.4.:
Es fehlt eine Definition, was unter einer **vertraglichen Regelung einer zukünftigen Nutzung** gemeint ist. Ist gemeint, dass überhaupt kein Vertrag besteht? Ansonsten eröffnet sich die Möglichkeit, Nummern an Teilnehmer zu vergeben, bei denen keine Portierung möglich ist.

Begriff „Werktag" (2.5.; 3.4.2.; 4.1.1.; 4.1.2.; 5.5.):
Branchenüblich ist in Zusammenschaltungsverträgen unter „Werktag" Montag bis Freitag zu verstehen. Hier wird - so kann man der rechtlichen Beurteilung in Pkt 9.35. entnehmen – unter Werktag offensichtlich auch der Samstag verstanden.

Durch die Erhöhungsregelung im Pkt 2.5. sollte es an sich überhaupt nicht notwendig sein, dass Samstage in den Begriff Werktag einbezogen werden.
→ Wir ersuchen um ausdrückliche Klarstellung, ob unter Werktag auch der Samstag zu subsumieren ist, schlagen allerdings vor, Samstage nicht einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang wäre auch ausdrücklich klarzustellen, dass unter „Arbeitstag" weder Wochenende (Samstag und Sonntag) noch Feiertage fallen – wenn es so gemeint ist.

Pkt 2.5.:
Es ist unklar, was unter der Bestimmung **„... bis zum vierten DARAUF folgenden Werktag"** zu verstehen ist. Bezieht sich das „darauf" auf den Beginn der 3 Werktage, an denen die volle Kapazität ausgeschöpft ist, so würde das im Ergebnis bedeuten, das nur am nächsten Werktag (dem vierten) die erhöhte Kapazität bereit zu stellen ist. Bezieht sich das „darauf" allerdings auf das Ende der 3 Werktage, an denen die volle Kapazität ausgeschöpft wurde, so würde das im Ergebnis bedeuten, das 4 weitere Werktage die erhöhte Kapazität bereit zu stellen ist („... bis zum vierten ..." → „bis" lässt auf mehrere Werktage der erhöhten Kapazität schließen.)

Pkt 3.1.3.1.:
Bei der Darstellung des Nutzungsnachweises durch den Postpaid-Teilnehmer wird angegeben, dass an den (potentiellen) MBauf unter anderem eine Angabe darüber zu senden ist, ob der Teilnehmer Post- oder PREPAID-Kunde ist.

→ Ist dieser Hinweis auf „Prepaid" ein Irrtum? Sollte es nicht nur Postpaid-Kunde heißen? In Pkt 3.1.3.2. (Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer) hat demgegenüber nur die Angabe darüber zu erfolgen, dass der Teilnehmer Prepaid-Kunde ist. Oder dient dies in Pkt 3.1.3.1. zur Vorsicht, falls der falsche Weg (3.1.3.1. statt 3.1.3.2.) eingeschlagen wurde?

Pkt 3.1.3.2.:
Im vierten Unterpunkt wird bestimmt, dass „**die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information" UND „die NÜV-Bestätigung**" an den (potentiellen) MBauf zu übermitteln ist: Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen ist unklar, bzw könnte es auch sein, dass für ein und dasselbe irrtümlich 2 Begriffe verwendet wurden. Vgl auch 3.1.3.1 wo der zweite Begriff nur als erklärender Klammerausdruck angeführt ist.

Pkt 3.1.7.:
Der rechtlichen Beurteilung in 9.20. letzter Absatz ist zu entnehmen, dass für Fälle der Großkundenportierung („diese Fälle") die Einhaltung der Antwortzeit von **30 Minuten** für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung in der Anordnung nicht geregelt wird.
→ Es ist nicht ersichtlich, wo sich im Spruch diese Bestimmung, dass die Antwortzeit von 30 Minuten nicht für Großkunden gilt, findet.
→ Nicht klar ist, ob sich „diese Fälle" auf solche Großkundenportierungen bezieht, die nicht im Shop der MBauf beantragt werden.
→ Offen ist was zu gelten hat, wenn eine Großkundenportierung doch im Shop des MBauf beantragt wird. Gilt dann die Antwortzeit des Punktes 3.1.7. oder nicht? Im Spruch wird hinsichtlich dieser Antwortzeit jedenfalls nicht danach differenziert, ob es sich um eine Großkundenportierung handelt oder nicht, sondern es wird ausschließlich darauf abgestellt, dass der Teilnehmer die Übersendung der NÜV-Info und der NÜV-Bestätigung im Wege über den (potentiellen) MBauf beantragt.

Pkt 3.1.8:
„... in mehr als 10% der Fälle EINES MONATS ..." steht im Widerspruch zur rechtlichen Beurteilung (9.21. vorletzter Absatz) wo von „insgesamt 10% der jeweiligen Fälle (PRO ZEITFENSTER)" die Rede ist.

Pkt 3.2. letzter Absatz:
Zur angeführten Unterscheidung „gewünschtes Datum" und „gewünschter Zeitpunkt".:
Dass sich der Kunde unter Einhaltung der Rahmenbedingungen ein Portierdatum „wünschen" kann, ist klar- unklar ist, wie er sich einen Zeitpunkt wünschen kann. Der Zeitpunkt ist doch grundsätzlich durch das Portierdatum und das zugehörige relevante Portierzeitfenster fix vorgegeben. Insofern ist diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar. Es könnte, das allenfalls festzulegende Portierzeitfenster bei Großkunden gemeint sein – aber es stellt sich die grs Frage in Bezug auf 3.4.1., wann ein Kunde überhaupt das Recht hat, nicht innerhalb des Portierzeitfensters zu portieren.

Pkt 3.4.1.:
Unklar ist, ob alleine die Tatsache, dass ein Kunde nicht innerhalb des festgelegten Portierzeitfensters (4.2.) portiert, ihn zum Großkunden macht. Wann hat ein Kunde den Anspruch, nicht innerhalb des festgelegten Portierzeitfensters portiert zu werden?

Es ist vorgesehen, dass ein MNBauf von allen direkt routenden Quellnetzen das Einverständnis einzuholen hat, wenn eine Großkundenportierung außerhalb des festgelegten Portierzeitfensters erfolgen soll.
→ Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass **auch die indirekt routenden FNB die Information über Portierzeitfenster erhalten, die außerhalb** des festgelegten Portierzeitfensters zu liegen kommen. Aus dem derzeitigen Entwurf ist nicht zu erkennen, wie ein indirekt routender FNB diese Information erhalten würde – vielmehr ist davon auszugehen, dass er sie nach dem derzeitigen Entwurf gar nicht erhalten würde, was aber abzulehnen ist.

Begriff „direkt routende Festnetzbetreiber" bzw „direkt routende Quellnetzbetreiber":
Unseres Erachtens muss jedes Festnetz als Quellnetzbetreiber die Möglichkeit haben, neben grundsätzlichem Direct Routing die **Wahlfreiheit des NRH-, oder BKZ-Routings** zu haben, wenn die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind.
Es kann daher schwierig sein zu sagen, welcher Festnetzbetreiber „ein direkt routender Festnetzbetreiber" bzw ein „direkt routender Quellnetzbetreiber" ist oder nicht.

Pkt 3.4.2.: vierter Absatz:

- Mitteilung an die betroffenen Netzbetreiber: Hier ist unbedingt ein Zeitrahmen in der Arbeitszeit (9 – 15 Uhr) vorzusehen, sodass sichergestellt ist, dass binnen 2 Stunden überhaupt reagiert werden kann. Kommt eine derartige Mitteilung zB um 20 Uhr, ist unseres Erachtens nicht sicher gestellt, dass jeder der betroffenen Netzbetreiber überhaupt angemessen reagieren kann. Ohne Zeitrahmen kann diese Bestimmung insofern sehr leicht umgangen werden, als diese Mitteilung zB regelmäßig in der Nacht geschickt werden könnte.
- „diese Termine frühestens am dritten Werktag … liegen dürfen": Unklar ist, ob es zulässig ist, dass beide vorgeschlagenen Termine am selben Tag zu liegen kommen. Es sollte besser angeordnet werden, dass es sich um zwei mögliche Termine an unterschiedlichen Werktagen handeln muss.
- Ist hier unter den Begriff „Werktag" auch der Samstag zu subsumieren?

PKT 4.1.:
Zu Punkt 3: Die **Übermittlung von zusätzlichen Ziffern** nach der portierten Rufnummer sollte nicht an ein Wahlverfahren gebunden sein.
Insbesondere aus Mobilnetzen wird die Wahl nur im en-block Verfahren übermittelt.
Nach dem Entwurfstext würde damit keine Verpflichtung für die Übertragung von zusätzlichen Digits bei en-block Wahl bestehen.

Pkt 4.1.1:

- dritter Absatz: Jeder MNBauf hat DIE PORTIERLISTE an den JEWEILIGEN MNBab zu übermitteln: Der rechtlichen Beurteilung auf S 71 (Mitte) ist zu entnehmen, dass der MNBauf seine gesamte Portierliste an MNBab zu übermitteln hat, und nicht nur einen Auszug daraus betreffend den jeweiligen MNBab. Sonst würde es nämlich dort nicht heißen, dass der MNBab die Daten zu überprüfen hat, „soweit sie für ihn von Bedeutung sind". Auch im Spruch steht, dass „in der Portierliste enthaltene Rufnummernrückgaben, SOWEIT sie den MNBab betreffen" vom Datenabgleich erfasst sind. Da die Portierliste Portierungen von sämtlichen MNBab enthalten kann, ist im Spruch die Formulierung missverständlich, dass der MNBauf die Portierliste „an den JEWEILIGEN MNBab" zu übermitteln hat.
→ Sind damit nur diejenigen MNBab gemeint, die tatsächlich von der Portierliste betroffen sind (kann an sich nicht sein, sonst müsste MNBauf den nicht betroffenen MNBab eine Leermeldung und den betroffenen MNBab die Portierliste schicken) oder schlicht alle MNB, die grundsätzlich MNBab sein können (dann ist aber das Wort „jeweilige" unpassend)?. Die Leermeldung ist zu schicken „wenn keine Importe an einem Stichtag zu melden sind" somit ist davon auszugehen, dass nicht gefordert ist, dass MNBauf an gewisse MNB eine Leermeldung schickt und an die MNBab eine Portierliste.

- Siebenter Absatz: Unklar ist, was zu gelten hat, wenn in der an die QNB übermittelten Portierliste trotz Qualitätskontrolle Fehler/Widersprüche enthalten sind.

- Neunter Absatz: es wird ausdrücklich begrüßt, dass für den Erhalt der Portierliste durch die QNB keine Bestätigung angeordnet wird.

- Zehnter Absatz: „Sollte ein Betreiber ... von einem MNB keine Portierliste erhalten haben, so obliegt es DIESEM, der Ursache hierfür nachzugehen." Sprachlich bezieht sich „diesem" auf den MNB.
→ der Sinn sollte wohl der sein, dass der Betreiber, der die Liste nicht erhalten hat (also der potentielle Empfänger) der Ursache dafür nachzugehen hat.
Offen ist was zu gelten hat, wenn der QNB der Ursache nachgeht, feststellt, dass er eigentlich eine Portierliste erhalten hätte sollen, diese aber trotz Urgenz beim MNBauf nicht fristgerecht vor Beginn des entsprechenden Zeitfenster erhält.

- Zehnter Absatz: „Sollte .... keine Portierliste erhalten haben" sollte um die „Leermeldung" ergänzt werden, da nach Abs 7 ja eine Leermeldung zu übersenden ist, wenn es keine Portierliste gibt.

Pkt 4.1.2. zweiter Abs:

„es ist sicher zu stellen, ... dass die Portierliste ..... übermittelt wurde.": Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Verpflichtung zur Sicherstellung der Übermittlung dem MNBauf obliegt – auch wenn die QNB der Ursache nachgehen müssen, wenn sie keine Portierliste (und Leemeldung vgl Anm oben) erhalten haben.

Pkt 4.1.2. dritter Abs:
Statt 2 Werktage sollten **jedenfalls 3 Werktage** aus folgendem Grund angeordnet werden: Sollten die Portierlisten bis 24:00 Uhr des Stichtages nicht eintreffen, hat der QNB die Pflicht, der Ursache nachzugehen, wobei er aber jedenfalls sicherzustellen hat, dass zeitgerecht ab 4:00 Uhr am Tag der Durchführung der Portierung mit den Routingänderungen begonnen wird (wenn er direct routet). Der QNB hat somit de facto nur einen Werktag Zeit, sich die Portierlisten zu besorgen, deren Übermittlung eigentlich die MNBauf sicherzustellen haben. Ein Werktag ist dafür zu kurz, weil nicht auszuschließen ist, dass ein MNBauf, trotz seiner Verpflichtung die Portierliste zeitgerecht zu liefern, diese de facto nicht liefert. Diesbezüglich würde ein zusätzlicher Tag an „Spielraum" weiterhelfen.

Pkt 4.2.:

- „über 7.500 Einträge in die PortierlistE": wieso EINE Portierliste? Es hat doch JEDER MNBauf Portierlisten zu übermitteln, sodass nicht von einer einzigen Gesamtportierliste auszugehen ist, sondern von mehreren.

- Unklar ist, wie es überhaupt zu einem **Wert von 7.500 Einträgen** (bzw darüber hinaus) kommen kann. Kann dies nur durch Großkundenportierungen zu Stande kommen?
Klar ist, dass der Wert von 500 Exporten pro Werktag ein Minimumwert ist, und dass es auch über die Erhöhungsregelung im Pkt 2.5. zu einem über 3000 Einträgen pro Werktag erhöhten Portiervolumen kommen kann. (vgl 3.5.2. in der Begründung "zumindest auf 3.000 Routingeinträge pro Tag [Werktag?] in den Quellnetzen") In der rechtlichen Begründung auf S 69 (vorletzter Absatz) wird wiederum von einer „werktäglichen Grenze von 3.000 Ziffernfolgen" ausgegangen. Wenn die Erhöhungsregelung des Pkt 2.5. zur Anwendung kommt, kann das Portiervolumen aber jedenfalls größer als 3000 Ziffernfolgen sein.

- „zwischen den betroffenen Betreibern zu vereinbaren" (vgl auch ein ähnliches Wording in 3.4.2): „**betroffenen**" ist unseres Erachtens ein zu **unbestimmter** Begriff.

- nach der Tabelle: das Wording von „pro Stunde ....mindestens 1500 Routingänderungen" sollte mit Punkt 2.5. letztem Absatz harmonisiert werden, weil dort von „1.500 Export- und Routingänderungen" die Rede ist, obwohl es sich auch auf die „direkt routenden QNB" bezieht.

Pkt 4.3. 2:
Es ist eine unklare Formulierung, dass die **Erreichbarkeit AB BEGINN des Zeitfensters sicherzustellen** ist, denn die Erreichbarkeit ist jedenfalls erst ab dem jeweiligen Ende des Zeitfensters sicherzustellen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Ebenfalls ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters beginnen die direkt routenden QNB die Erreichbarkeit der portierten Rufnummern in ihrem Netz sicherzustellen .....".

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass eine Bestätigung der durchgeführten Routingänderung nicht erforderlich ist.

Pkt 4.4.:
Es sollte eine verpflichtende Auskühlungsphase eingeführt werden. Zum Beispiel mindestens 1 Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe mittels Portierliste mitgeteilt wurde.

Pkt 4.6.:
Da unter direkt routende Quellnetze jedenfalls auch FNB zu subsumieren sind, ist es nicht ausreichend, dass Wartungsarbeiten nur zwischen MNB zu vereinbaren sind!

Pkt 5.1.:
NRH-Routing:
Die KEM-V stellt durch § 49 Abs 2 bis zum 30.6.2005 sicher, dass ein Mobilnetz eindeutig durch eine BKZ identifiziert werden kann. Wenn § 49 Abs 2 am 30.6.2005 außer Kraft getreten ist, kann ein § 48 Abs 3 - Reseller ein neues Netz zur Nutzung der ihm nach § 48 Abs 3 zugeteilten Teilnehmernummern heranziehen. Das bedeutet, dass ein Netz nicht mehr an Hand einer BKZ eindeutig identifizierbar ist. Der rechtlichen Beurteilung ist zu entnehmen, dass diese Anordnung diesen Spezialfall nicht berücksichtigt. Unter anderem dafür ist im Pkt 9.3. vorgesehen, dass begründete Änderungswünsche ab 1.7.2005 übermittelt werden können.

Unseres Erachtens ist dieser Zeitpunkt, ab dem begründete Änderungswünsche übermittelt werden können vorzuverlegen, da es sich ja durchaus schon vor dem 30.6.2005 abzeichnen kann, ob ein Reseller das Netz wechseln wird. Wenn dem so ist, sollten auch schon vor dem 1.7.2005 die begründeten Änderungswünsche übermittelt werden können.

BKZ-Routing:
Wenn ein Betreiber das Routing für alle BKZ anbietet (zB ein Mobiler für alle BKZ also auch für seine eigene BKZ) dann liegt wohl eine Vermischung von NRH- Routing und BKZ-Routing vor? Am Besten wäre es in diesem Zusammenhang statt „nicht das NRH-Netz ist" „nicht das NRH-Netz sein muss" zu verwenden. Dies gilt auch für die Formulierung in 9.42 am Ende des ersten Absatzes.

Pkt 5.2.:
Um einen reibungslosen Ablauf bei der Umstellung auf die Verkehrsführung mit Routingnummern sicher zu stellen, wird angeregt, eine Frist mit der Dauer X vor dem Zeitpunkt der verpflichtenden Umsetzung der Bestimmungen aus dem Bescheid anzuordnen, während dieser Transit- und Mobilnetzbetreiber verpflichtet sind, das Routing mit Routingkennzahlen (neues System) schon parallel zum Routing ohne Routingkennzahlen (altes System) zuzulassen. Der Sinn dahinter soll sein, dass alle Quellnetze für Tests und die Umstellung auf das neue System ausreichend Zeit haben. Ab dem Zeitpunkt der verpflichtenden Umsetzung der Bestimmungen aus dem Bescheid hat jeder Quellnetzbetreiber sicher zu stellen, nur mehr das neue Routingverfahren zu verwenden. Zur Sicherstellung der Netzintegrität wäre es sinnvoll, wenn alle Transit- und Mobilnetzbetreiber verpflichtet werden, für eine weitere Dauer Y die bloße Verwendung der BKZ durch

Quellnetzbetreiber zuzulassen. Mittels SLA könnten säumige Betreiber erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Pkt 5.3. :
- Erster Absatz: „Routingnummer 87ab": **Routingnummern** sind lt KEM-V nicht nur 86/87ab sondern inklusive der weiteren Ziffernfolgen (vgl § 79 Abs 1 KEM-V) zu verstehen. Insofern liegt hier ein Widerspruch vor. Vgl auch dazu die Begründung (3.5.11), die fälschlicherweise 86/87ab als Routingnummern bezeichnet.

- fünfter Absatz: wie schon oben erwähnt, sollte jedes direkt routende Festnetz grs die Wahlfreiheit haben auch indirekt zu routen. Insofern wäre JEDEM Festnetzbetreiber eine CDE-Kennung zuzuordnen. Es sollte außerdem grundsätzlich angeordnet werden, dass diese Zuordnung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass die QNB angemessen für die Implementierung und Testläufe Zeit haben.

Pkt 5.4.:
Die von der TKK getroffene Festlegung, dass eine Anordnung eines entgeltlichen Vertrages – des NRH-Routingvertrages – ohne Anordnung eines Entgeltes nicht sinnvoll ist, ist völlig zutreffend und wird voll und ganz unterstützt.

Pkt 5..5.:
- dritter Absatz:
Es ist besonders begrüßenswert, dass ein NRH-Netz für den look-up kein separates Entgelt verlangen darf, sondern ausschließlich allenfalls Transit und Datenbereitstellungsentgelt.

-vierter Absatz:
Die SLA-Lieferungspflicht des NRH ist äußerst positiv hervorzuheben. Es wäre allerdings notwendig im Bescheid festzuschreiben, dass die NRH verpflichtet sind, **spätestens 1 Monat vor dem 15.10.2004 Muster-SLAs** an alle QNB zu liefern. Die Abrechenbarkeit an Hand der NRH-SLAs muss jedenfalls vor dem 15.10.2004 getestet und überprüft bzw die Umsetzung in den eigenen Systemen vorbereitet werden können.

- vierter und fünfter Absatz:
„binnen 5 Arbeitstagen": Wurde hier bewusst die Formulierung Arbeitstage (also idR MO – FR) gewählt, weil unter Werktage auch Samstag zu subsumieren sind?

-fünfter Absatz:
„.... aus denen die Aufteilung des IM ZUGE VON NRH-ROUTING vom NRH insgesamt an das betreffende Zielnetz zugestellten Verkehrs auf die einzelnen Quellnetze hervorgeht.": Offen ist, ob es korrekt ist, dass somit im NRH-SLA der eigene direkt geroutete Verkehr des NRH nicht enthalten ist, da die Abrechenbarkeit dieses Verkehrs auch ohne das NRH-SLA möglich ist.

- siebenter Absatz:
Es wird festgelegt, dass ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, allen FNB, die NRH-Routing verwenden, bekannt geben muss, zu welchen anderen MNB KEINE DIREKTE Zusammenschaltung besteht. Im Gegensatz dazu wird in der rechtlichen Begründung (9.46 siebenter Absatz) ausgeführt, dass der NRH die DIREKTE Zusammenschaltung mit dem ZNB dem QNB bekannt geben muss und allfälligen Transit im absteigenden Ast nicht an das QN weiterverrechnen darf. Im Endeffekt ist wohl das selbe gemeint, es ist jedoch unklar, was der NRH letztlich bekannt geben muss.

- letzter Absatz:
Es ist zur effektiven Umsetzung des NRH-Routings unerlässlich, dass die Nichtlieferung des NRH-SLAs nicht nur durch den Wegfalls des NRH-Transits, des NRH-Datenbereitstellungsentgelts und des allfälligen Transits im absteigenden Ast sanktioniert wird, sondern darüber hinaus auch zB durch Pönalzahlungen, andere schadenersatzrechtliche Ansprüche oder allenfalls auch durch den Entfall des vom QNB an den NRH zu zahlenden Terminierungsentgelts. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Mobilnetze mit hohen Terminierungsentgelten vorsätzlich kein NRH-SLA liefern und ihnen so die Differenz zwischen dem Terminierungsentgelt, das sie an das „günstigere" Zielnetz zu zahlen haben, und dem Terminierungsentgelt, das sie vom Quellnetzbetreiber erhalten, verbleiben könnte (vgl aber sogleich).

- letzter Absatz:
Wenn der NRH die SLA Daten liefert, kann der ZNB dem QNB das Terminierungsentgelt in Rechnung stellen. Offen ist, ob das jenes Terminierungsentgelt ist, dass der ZNB mit dem QNB vereinbart hat. Liefert der NRH die SLA Daten nicht, muss der ZNB dem NRH das Terminierungsentgelt in Rechnung stellen – unklar ist jedoch welches. Dasjenige, das der ZNB mit dem NRH vereinbart hat? Daran knüpft die Frage an, welches Terminierungsentgelt der NRH im Fall der Nichtlieferung des NRH-SLAs dem QNB verrechnen darf oder kann. Dies geht nicht ausdrücklich aus dem Entwurf hervor. Mangels NRH-SLA kann der QNB das Zielnetz jedenfalls nicht nachvollziehen.,.
→ Diese Unklarheiten sollten jedenfalls beseitigt werden.

Pkt 6:
Die Regelung der Tariftransparenz ist in der vorliegenden Fassung voll zu unterstützen. Es ist jedoch die Formulierung in 3.5.14 der Begründung „... oder in Form einer Dienstleistung ZUGEKAUFT werden." insofern verwirrend, als in 9.49 in der rechtlichen Begründung angeführt wird, dass für die Bereitstellung bzw Inanspruchnahme der Zielnetzansagen **kein Entgelt** für die MNBs festzulegen ist. Auch der Spruch sieht vor, dass die Kosten vom MNBauf zu tragen sind.
Weiters sollte Pkt 6 Absatz 2 dahingehend ergänzt werden, dass auch der **Vertragspartner bei indirektem Routing** (vgl die Begründung 3.5.14. vorletzter Absatz) die Kosten für die Durchführung der Netzansage selbst zu tragen hat.

In 9.49. (letzter Absatz) wird dargelegt, das AUCH sämtliche mobile Netze entsprechende geeignete technische Funktionalitäten bereitstellen müssen. Unklar ist, worauf sich „auch" bezieht. Sollen dadurch die Vertragspartner bei indirektem Routing (können ja auch Festnetzbetreiber sein) mitumfasst werden? Das wäre insofern genauer zu formulieren, als es sich bei diesen im Falle eines Festnetzbetreibers nicht um aufnehmende Zielnetze handelt. Wenn es sich bei „auch" um die Aneineinaderreihung von „Tätigwerden als aufnehmendes Zielnetz" einerseits und „Bereitstellung der technischen Funktionalitäten" andererseits handelt, ist das „auch" korrekt.

Pkt. 7.1.:

Die Anordnung, dass immer das Terminierungsentgelt des MBauf zur Verrechnung kommt, erscheint im Hinblick auf die Festnetz-QNB im Zusammenhalt mit der Abrechnungsregelung bei Nichtlieferung des NRH-SLA problematisch (vgl. auch die Anmerkungen oben)

Pkt 7.2.:

- § 23 TKG 2003 sieht vor, dass vom PORTIERENDEN Teilnehmer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden darf. (vgl auch 9.51.2. Abs 13). Offen ist die Frage, ob damit der tatsächlich portierende Teilnehmer gemeint ist oder auch der portierwillige Teilnehmer. Die einzelnen Bestimmungen im vorliegenden Entwurf des Bescheides klären diese Frage nicht restlos auf. In 3.5.15. wird dargelegt, dass 3,77 Euro für die Ausstellung und Übermittlung einer NÜV-INFORMATION und einer NÜV-BESTÄTIGUNG in Anrechnung zu bringen ist (vgl auch 9.51.2. Abs 13). Dies könnte grundsätzlich auch einem bloß portierwilligen Teilnehmer in Rechnung gestellt werden. 9.51.2. S 84 (Entgelt zwischen MBab und Teilnehmer!) in der rechtlichen Begründung legt dar, dass „für die Berechnung eines Entgelts vom Teilnehmer an den MBab ... die Kosten des MBab für die Teilprozesse des Informationsantrages UND DES DURCHFÜHRUNGSAUFTRAGES als Basis für die Berechnung eines Entgelts vom MBauf (?? Muss das nicht Teilnehmer heißen? – wäre aber eine Wiederholung) an den MBab heranzuziehen sind. Im 7. Absatz des Punktes 9.51.2. heißt es dann wieder, dass sich der Betrag von 3,14 Euro aus den Kosten für die ausgestellte NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung ergibt. Auf S 85 wird ergänzt, dass sich 3,14 Euro auf das zugesagte Portierdatum beziehen. Es ist wohl eher davon auszugehen, dass dieses Entgelt nur dem tatsächlich portierenden Teilnehmer verrechnet werden darf – auch die Anrechnungsbestimmung hinsichtlich der Entgelte zwischen den MB deutet in diese Richtung.
→ es ist widerspruchsfrei darzulegen, welche Kosten durch das Entgelt vom Teilnehmer an den MBab abgedeckt werden, und ob MBab diesen Betrag auch im Fall einer nicht durchgeführten Portierung verlangen kann oder nur im Fall der realisierten Portierung.

In 9.51.2. findet sich ein Formulierungsfehler: „...für das vom Teilnehmer an den MBab VERRECHENBARE Entgelt ...":. → es kann nicht der Teilnehmer dieses Entgelt verrechnen sondern der MBab.

9.52. vorletzter Absatz:
Unklar ist, welche Fixkosten hier gemeint sind

Pkt 7.3.:
Im zweiten Absatz von 9.52. (rechtliche Begründung) wird angeführt, dass sämtliche MB (!) Aufwändungen haben werden, die zur Abdeckung einer gesetzlichen Verpflichtung dienen. Selbstverständlich haben **nicht nur MB Aufwändungen** bezüglich der Systemeinrichtungskosten, sondern auch Festnetzbetreiber, da sie – egal welche Routingmethode sie wählen – aus einer Gesamtbetrachtung heraus Systemeinrichtungskosten zu tragen haben.
Grundsätzlich ist es **abzulehnen, dass es für Systemeinrichtungskosten keinen Kostenersatz** geben soll. Um die Nachteile der Mobile Number Portability, die sie zweifelsfrei für Festnetzbetreiber hat, zu lindern, wird angeregt, eine verpflichtende direkte Zusammenschaltung zwischen Festnetz- und Mobilnetzbetreibern ab einer gewissen Anzahl von Minuten anzuordnen, wobei auch die Kostentragung zu regeln wäre.

Begründung 3.5.2.:
Es ist nicht nachzuvollziehen, aus welchem Teil des Ermittlungsverfahrens sich ergibt, dass Betreiber in der Lage sind, 1.500 Routingänderungen pro Stunde durchzuführen.

Begründung 3.5.9. letzte Zeile:
Der Schluss des Satzes müsste richtigerweise heißen: „[...] damit dieser in das richtige Zielnetz terminiert wird."

Begründung 3.5.11.:
In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der KEM-V muss es richtigerweise heißen: „.Diese Routingnummern bestehen .... gefolgt von der TEILNEHMERNUMMER des gewünschten Teilnehmers."

Begründung 3.5.15:

- Die angeführten Churnrates sollten um die entsprechende Zeiteinheit ergänzt werden. (Monat!?)

Rechtliche Beurteilung 9.1.: zweiter Absatz:
Hier wird angeführt, dass dem wirtschaftlich-technischen Gutachten zu entnehmen ist, dass die Implementierung der technischen Erfordernisse für die Verkehrsführung und Betreiberabrechnung innerhalb eines Zeitraumes von 4 – 5 Monaten ab Bescheiderlassung möglich ist. Die Bescheiderlassung ist ca Mitte Juli 2004 zu erwarten, für die Zeit ab 16.10. 2004 wurden Pönalia für die Nichtumsetzung der Verpflichtungen aus dieser Anordnung festgesetzt. Das bedeutet, dass die Branchenlösung MNP binnen ca 3 Monaten (!) nach Bescheiderlassung umzusetzen wäre – die im Gutachten festgehaltene Frist von 4 - - 5 Monaten wird somit um ca 20% unterschritten! → Es sollte daher – konform zum

dargelegten Gutachten – die **pönalfreie Umsetzungsfrist um mindestens 1 Monat verlängert** werden.

Rechtliche Begründung 9.6. zweiter Absatz:
Wenn die Rufnummer beim MBab nicht mehr in Verwendung ist, soll dies bedeuten, dass die Rufnummer wegportiert ist. → Unseres Erachtens kann zB auch eine „normale" bloße Kündigung ein Grund dafür sein, dass die Rufnummer beim MBab nicht mehr in Verwendung ist. In diesem Sinne wäre eine Ergänzung vorzunehmen. Vorschlag: statt „bedeutet dies" besser „kann dies bedeuten".

Rechtliche Begründung 9.7. vierter Absatz:
Eine Erweiterung des Portiervolumens zur Einhaltung der in § 6 NÜV getroffenen Regelungen ist jederzeit nicht „nötig" sondern „möglich".

Rechtliche Begründung 9.15. erster Absatz:
Der TKK erscheint die Nennung des PUK-Codes als probates Mittel zum Nachweis der Verfügungsberechtigung. Pkt 3.1.3.2. des Spruches sieht vor, dass der MBab die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten zu überprüfen hat, und dass BEI ÜBEREINSTIMMUNG die jeweilige Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBauf übermittelt wird. In der rechtlichen Begründung wird allerdings darauf verwiesen, dass es einem portierwilligen Teilnehmer nicht zur Last gelegt werden kann, sollte ein MBab den PUK-Code nicht in seinen Daten zur entsprechenden Teilnehmernummer verwalten. Das lässt den Schluss zu, dass die Abwicklung des Informationsantrages auch OHNE Übereinstimmung der an den MBab übermittelten Daten mit seinen Kundendaten fortzusetzen ist. → Es ist klar zu stellen, ob nur bei Übereinstimmung der Daten das Verfahren fortgesetzt werden darf, oder auch bei Nicht-Übereinstimmung.

Rechtliche Begründung 9.17. dritter Absatz:
Ein Teil der angeführten Maßnahmen, die dazu dienen sollen, missbräuchliche Bestellungen zu unterbinden finden sich nicht im Spruch wieder:

- Kontaktaufnahme seitens MBab mittels SMS an den Teilnehmer zwecks Info über die Absendung einer NÜV-Information/Bestätigung;
- Übermittlung einer weiteren NÜV-Information/Bestätigung an den Teilnehmer;
- Nennung einer Rufnummer zur Kontaktaufnahme, mangels Erhalt der übermittelten Unterlagen

Rechtliche Begründung 9.26. zweiter Absatz:
„Das Vorliegen eines Portierhemmnisses müsste an sich schon im Vorfeld der Ausstellung einer NÜV-Information erfolgt sein.."

- „das Vorliegen eines Portierhemmnisses" kann nicht „erfolgt" sein
- Unklar ist, wo das sinngemäß im Spruch zu finden ist.

Rechtliche Begründung 9.34.:
- Erster Absatz: nicht „MNBab" sondern „MNBauf" gibt die Portierliste weiter, und muss daher vorher die Daten prüfen.

- vierter Absatz: die „gemeinsame Haftungsregel gegenüber den QNB sowie eine Ersatzpflicht des MNBauf für von ihm verschuldete Dateninkonsistenzen gegenüber dem MNBab" ist im Spruch nicht zu finden.

Rechtliche Begründung 9.36.:
„Für die Ausdehnung des Zeitfensters wurde mit 9:00 Uhr eine Grenze angesetzt ...".: Dies ist im Spruch nicht enthalten. Soll sich das indirekt aus 7.500 Einträgen dividiert durch die Kapazität pro Stunde (1.500) ergeben? Dazu wird auf die schon gestellte Frage verwiesen, wie es zur Zahl 7.500 kommt/kommen kann.

Rechtliche Begründung 9.39.:
Nicht „MBab" sondern „MBauf" übermittelt die Portierliste an die Quellnetze. Zur Klarstellung, dass es sich insgesamt nicht nur um eine Portierliste handelt, sollte es heißen: „von jedem MBauf an die Quellnetze ....".

Rechtliche Begründung 9.40.:
Offen ist, ob die Vereinbarung, die „ohnedies" zu treffen ist, die multilaterale Vereinbarung über die Wartungsarbeiten enthalten soll. Wenn nein, ist es nicht nachzuvollziehen, welche Vereinbarung damit gemeint ist.

Rechtliche Begründung 9.51.2.
- Siebenter Absatz:
Es ist nicht nachvollziehbar, **wie es zur Annahme der gleichmäßigen Aufteilung der Portierungen zwischen den Betreibern kommen kann**, obwohl die Betreiber unstrittig teilweise sehr stark differierende Kundenzahlen haben. Es muss schon allein auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung so sein, dass mehr Portierungen von den „großen Betreibern" hin zu den „kleinen Betreibern" stattfinden werden. vgl auch 9.51.1. („ähnliche Zahlungsströme")

- vierzehnter Absatz:
Es sollte klargestellt werden, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem MBab nicht „DURCH" die Portierung aufrecht bleibt, sondern „TROTZ" der Portierung.

Rechtliche Begründung 9.55.
Vierter Abs: Statt 2005 muss es wohl 2004 heißen.

Rechtliche Begründung 9.57.
Hier wird ausgeführt, dass als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse deklarierte Passagen nicht zur Begründung des vorliegenden Bescheides herangezogen wurden. Gerade solche können die Entscheidung aber in die eine oder andere Richtung beeinflussen. Eine Pauschalaussage,

dass vorgebrachte Betriebs- und Geschäftgeheimnisse nicht zur Begründung herangezogen werden würde unseres Erachtens einen Bescheid mit formalen Fehlern behaften.

Mit freundlichen Grüßen

Telekabel Wien Ges.m.b.H.